

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26  
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40  
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld  
BLZ 480 501 61  
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel  
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

**Eine Bitte an die Fairness:** Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

30. Juni 2010

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.06.02 -2-

OAR in Ilsen

Telefon 0211 871 -2243

Telefax 0211 871-162243

helga.ilsen@im.nrw.de

## Familienzusammenführung

Bezug:

- Dienstbesprechung beim IM NRW mit den Bezirksregierungen am 23.02.2010
- Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder am 14. und 15. April 2010 in Berlin
- Anfrage Kreis Wesel v. 12.03.2010 zu II.
- Bericht des Kreises Coesfeld betreffend eines konkreten Einzelfalles vom 21.01.2010 zu III.
- Bericht der Stadt Münster vom 04.09.2009 zu IV.
- Bericht der BR Köln vom 09.06.2010 zu IV.

Anlagen:

- BVerwGE vom 07.04.2009 (Anlage 1)
- Urteil des VG Berlin vom 01.09.2009 (Anlage 2)
- Urteil des VG Münster vom 30.07.2009 (Anlage 3)
- EuGH-Urteil vom 4.03.2010 - C 578/08 - (Chakroun) (Anlage 4)
- Urteil des VG Berlin vom 25.03.2010 (Anlage 5)
- Urteil des VG Berlin vom 03.06.2010 (Anlage 6)

Die Bezugsschreiben, die Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen und die Ausländerreferentenbesprechung nehme ich zum Anlass auf Folgendes zum Bereich Familienzusammenführung hinzuweisen:

### **I. Kindernachzug (§ 32 AufenthG)**

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04.2009 (Anlg. 1) kommt im Hinblick auf den Kindesnachzug gemäß § 32 AufenthG, auch unter dem Aspekt des „schleichenden Familiennachzugs“, grundsätzliche Bedeutung zu. Ausdrücklich abgelehnt wird die analoge Anwendung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



des § 32 Abs. 3 AufenthG auf Fälle, in denen das ausländische Recht eine vollständige Übertragung der Personensorge auf einen Elternteil nicht kennt. Zudem weist das BVerwG in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung darauf hin, dass für die gerichtliche Kontrolle der behördlichen Ermessensentscheidung auf den Zeitpunkt abzustellen ist, der für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich ist (für Verpflichtungsklagen ist dies grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz). Sofern diese Ansprüche allerdings an eine Altersgrenze geknüpft sind - wie hier die Vollendung des 16. Lebensjahres -, ist für die Einhaltung der Altersgrenze ausnahmsweise auf den Zeitpunkt der **Antragstellung** abzustellen. Wenn die Altersgrenze im Laufe des Verfahrens überschritten wird, folgt daraus, dass die übrigen Anspruchsvoraussetzungen spätestens auch im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze vorgelegen haben müssen.

Zum schleichenden Familiennachzug füge ich noch ein Urteil des VG Berlin vom 01.09.2009 bei. Entgegen einer bislang verbreiteten Praxis, Sorgerechtsentscheidungen ausländischer Gerichte ohne nähere Prüfung anzuerkennen, stellt das VG heraus, dass nach § 16a Nr. 4 FGG (bzw. nunmehr § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) ausländische Gerichtsentscheidungen in Deutschland nicht anerkennungsfähig sind, wenn diese zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Im entschiedenen Fall ist hiernach der Entscheidung eines türkischen Gerichts die Anerkennung wegen einer fehlenden bzw. unzulänglichen Berücksichtigung von Kindeswohlgesichtspunkten versagt worden. Nach Auskunft des VG Berlin ist gegen das Urteil Berufung eingelegt worden, so dass noch mit einer obergerichtlichen Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zu rechnen ist, die bundesweit für alle Einreisen mit Visum von Bedeutung sein wird.

## **II. Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gem. § 36 AufenthG**

Visa-Anträge auf Familiennachzug irakischer Eltern und Geschwister zu fast volljährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden auf der ARB erörtert. Hiernach ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung maßgeblich auf den Antragszeitpunkt abzustellen ist. Aufgrund des Anspruchs nach § 36 Abs. 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zum **Elternnachzug** damit regelmäßig nicht verweigern. BMI hat aber zu bedenken gegeben, einen Nachzugsantrag im Einzelfall abzulehnen, wenn dieser so spät gestellt ist, dass der Nachzug selbst bei zügiger ordnungsgemäßer Bearbeitung auf jeden Fall erst



nach Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann. Dagegen muss einem gleichzeitigen **Geschwisternachzug** im Ermessen regelmäßig nicht zugestimmt werden. Die Entwicklung ist weiter zu beobachten.

### **III. Familiennachzug von lebensälteren Ausländern zu ihren volljährigen Kindern**

IM NRW hat in der ARB Fälle angesprochen und kritisiert, in denen lebensälteren Verwandten aus Herkunftsländern von in Deutschland lebenden Ausländern Schengen-Visa erteilt wurden, die faktisch Ausgangspunkt eines nicht vorgesehenen und damit gesetzwidrigen Familiennachzugs mit teilweise erheblichen Belastungen für die Sozialsysteme waren, indem nach der Einreise Rückkehrhindernisse - zumeist aus gesundheitlichen Gründen - geltend gemacht würden. AA hat hierzu eingeräumt, dass auch bei älteren Menschen Rückkehrbereitschaft und Rückkehrfähigkeit zu prüfen sind. Zugleich wurde aber auch auf die Unmöglichkeit verdachtsunabhängiger Gesundheitsuntersuchungen hingewiesen. Das BMI hält eine Information über solche Problemfälle für sinnvoll, da nur so ggf. über Schulungsmaßnahmen Mitarbeiter von Visastellen sensibilisiert werden. Ich bitte daher alle ABHen darum, entsprechende Fälle auf dem Dienstweg an das AA (Referat 509) heranzutragen.

### **IV. Familiennachzug und Vereinbarkeit mit EU-Recht**

- a) Thema der ARB war auch die Vereinbarkeit von Regelungen zur Familienzusammenführung mit EU-Recht. Das IM NRW hat auf das beigefügte Urteil des VG Münster vom 30.07.2009 hingewiesen. Hiernach müsse unabhängig von der Ermessensnorm des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG der Ehegatte eines unanfechtbar anerkannten Flüchtlings die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG) **nicht** erfüllen, weil auf Grund von Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 1 GG) und Gemeinschaftsrecht (Qualifikationsrichtlinie) ein Ausnahmefall von der Regel vorliege. Damit stehen auch ein abgelehnter Asylantrag und die Einreise ohne das erforderliche Visum der Erteilung einer AE nach § 30 AufenthG nicht entgegen. In der ARB bestand mehrheitlich Einvernehmen, zunächst weitere Rechtsprechung hierzu abzuwarten.



- b) Zur „Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen“ und „Familiennachzug“ füge ich eine Entscheidung des EuGH zur RL Familienzusammenführung (EuGH Urteil v. 04.03.2010 - C 578/08 - Chakroun - Anlage 4) bei, die in Bezug auf die Anforderung niederländischer Behörden an die Sicherung des Lebensunterhalts für einen Ehegattennachzug getroffen wurde. Ergebnis einer Überprüfung durch das BMI ist, dass das Urteil „Chakroun“ nicht auf die deutsche Rechtslage übertragbar ist und keine Änderung der BVerwG-Rechtsprechung zur Berechnung der Lebensunterhaltssicherung erforderlich macht. Hierzu hat das BMI im Nachgang zur letzten ARB noch die zwei beigefügten Urteile des VG Berlin (Anlage 5 und 6) zur Verfügung gestellt, durch die das BMI seine Auffassung bestätigt sieht. Es ist daher wie bislang nach den Regelungen der AVwV-AufenthG (basierend auf dem Urteil des BVerwG vom 26.08.2008 -1 C 32.07) vorzugehen.
- c) Aus aktuellem Anlass weise ich - wie auch schon in der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen am 23.02.2010 deutlich gemacht - darauf hin, dass die AVwV-AufenthG für die Träger öffentlicher Verwaltung - und damit insbesondere auch die Ausländerbehörden - unmittelbar bindend ist. Dagegen besteht keine Bindungswirkung für die Gerichte, die daher im Einzelfall zu von den AVwV-AufenthG widersprechenden Entscheidungen kommen können (und inzwischen in einer Reihe von Fällen gekommen sind). Aus meiner Sicht ist hierbei von folgenden Grundsätzen auszugehen:
- Höchstrichterliche Entscheidungen (insb. BVerwG) mit klaren und verallgemeinerungsfähigen Aussagen sind über den entschiedenen Fall hinaus zu beachten mit der Folge, dass sie ggf. kollidierenden AVwV-Vorgaben vorgehen.
  - Entscheidungen der Ober- und Instanzgerichte kommt keine der höchstrichterlichen Rechtsprechung vergleichbare, über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung zu. Daher ist bei kollidierenden Entscheidungen grundsätzlich von einer weiter bestehenden Bindung der Ausländerbehörden an die AVwV-AufenthG auszugehen. Die Ausländerbehörden werden um Übersendung entsprechender Judikate gebeten, um deren Weiterleitung an das BMI prüfen zu können.



Vor diesem Hintergrund bitte ich zu prüfen, ob wegen der grundsätzlichen Bedeutung bzw. im Interesse der Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit gegen eine Gerichtsentscheidung, die den Vorgaben der AVwV-AufenthG widerspricht, Rechtsmittel einzulegen und so eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen ist.

Ich beabsichtige, das Thema „**Musterprozesse**“ als Tagesordnungspunkt der nächsten gemeinsamen Dienstbesprechung mit Bezirksregierungen und Ausländerbehörden vorzusehen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Iven'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'I' and 'v'.

(Iven)